Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Die Bürgerbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Klei

Schleswig-Holsteinischer Landtag Sozialausschuss Der Vorsitzende Landeshaus

24105 Kiel

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: B Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in:

Telefon Telefax

(0431) 988-1230 (0431) 988-1239

Buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de

28.10.2004

Tischvorlage zur Sitzung des Sozialausschusses am heutigen Tage zum Thema

Parkerleichterungen für Schwerbehinderte ohne Merkzeichen aG

- Schaffung einer länderübergreifenden Regelung

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 15/5125

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit der Teilnahme an der heutigen Sozialausschusssitzung.

Als Anlage übersende ich Ihnen die entsprechende Tischvorlage zum obigen Thema.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Birgit Wille-Handels

.

Parkerleichterungen für Schwerbehinderte ohne Merkzeichen aG

- Schaffung einer grenzüberschreitenden Regelung -

Rheinland Pfalz



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau - Postfach 32 69 - 55022 Mainz

Herm Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz Ullrich Galle Kaiserstraße 32

55116 Mainz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Der Minister

Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Telefon-Durchwahl: (06131) 162201

込. Februar 2004

Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen in Rheinland-Pfalz

Gegenseitige grenzüberschreitende Anerkennung der Parkerleichterungen

Sehr geehrter Herr Bürgerbeauftragter,

ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass die intensiven und stetigen Bemühungen des Landes Rheinland-Pfalz zu einer gegenseitigen und grenzüberschreitenden Anerkennung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Mensch zu einem positiven Ergebnis geführt haben.

Mit unseren benachbarten Bundesländern Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und auch mit Thüringen konnte vereinbart werden, dass die den besonderen Gruppen schwerbehinderter Menschen aufgrund der rheinland-pfälzischen Erlasse eingeräumten Parkerleichterungen und die hierzu ausgestellten Ausnahmegenehmigungen und Ausweise auch in den genannten Bundesländern gelten.

Im Gegenzug gelten die in den genannten Bundesländern jeweils ausgegebenen Ausweise und Ausnahmegenehmigungen zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen für diese Personengruppe auch in Rheinland-Pfalz.

Die zuständigen rheinland-pfälzischen Straßenverkehrsbehörden wurden durch gesondertes Rundschreiben über diese neue Regelung informiert; eine Pressemitteilung ergeht gesondert.

S.

Seite 2 _

Mit den genannten Bundesländern wurde vereinbart, dass die gegenseitige Anerkennung der Parkerleichterungen spätestens zum 01.03.2004 in Kraft treten soll. Bereits ausgestellte Ausnahmegenehmigungen und Ausweise werden von den örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden auf Wunsch des Schwerbehinderten auf den erweiterten Geltungsbereich geändert.

Innerhalb der Landesregierung Rheinland-Pfalz wurde diese länderübergreifende Neuerung zuvor mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit sowie mit dem Ministerium des Innern und für Sport einvernehmlich abgestimmt.

Die rheinland-pfälzischen Bemühungen führen durch diese Erweiterung des Geltungsbereiches der Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen für viele behinderte Menschen zu einer verbesserten Mobilität. Ich bin froh, dass dieses Ziel mit den genannten Bundesländern gemeinsam erreicht werden konnte und damit unseren betroffenen rheinland-pfälzischen Bürgerinnen und Bürger ein Mehr an Selbstbestimmung und Integration in die Gesellschaft ermöglicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Artur Bauckhage

Rheinland Dfalz



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,

Landwirtschaft und Weinbau

Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Lundwirtschaft und Weinhau - Pourfach 3260 - 55022 Meint

Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz Kastorhof 2

56068 Koblenz

rnit Überdrucken für die Kreisverwaltungen, Verwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden

Nachrichtlich:
Ministerium für Arbeit, Soziales,
Familie und Gesundheit

Bauhofstraße 9

55116 Mainz

m.d.B. um Unterrichtung der jeweiligen Behindertenverbände (Bezug: Telefon vom 15.01. und 04.02.2004)

Nachrichtlich: Ministerium des Innern und für Sport Schillerplatz 3-5

55116 Mainz

m.d.B. um Unterrichtung der rip. Polizeidienststellen und der für die Überwachung des sog. ruhenden Verkehrs zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden

Geschäftszeichen 8706-124/11/15

Ansprechpartner(in)/E-Mail Amo Lerch amo.lerch@mwvlw.rb.de Telefon/Fax (0 61 31) 16-23 01 (0 61 31) 16-17 23 01 Datum 06. Februar 2004

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);

Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen in Rh-Pf.

Telefon (Zentrale) 0 61 31 / 16-0 Telefox (Zentrale) 0 61 31 / 16 21 00 Dienstgeblude Stiftsstrafo 9, Verlecht und Straßenbau, FAX: 16 24 49 16/02 2004 10:08 FAX +49 6131 162449

MWVLW RLP ABT.7

Calla	2	

Unsere Rundschreiben vom 01.12.1997, 29.01.1998, 30.04.1998, 16.11.1999 und 23.07.2003 (8706-124/11/15)

Die intensiven und stetigen Bemühungen einer grenzüberschreitenden, gegenseitigen Anerkennung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Mit den Bundesländem

Baden-Württemberg Hessen Nordrhein-Westfalen Thüringen

wurde im gegenseitigem Einvernehmen vereinbart, dass die den besonderen Gruppen schwerbehinderter Menschen aufgrund der eingangs genannten rheinland-pfälzischen Erlasse eingeräumten Parkerleichterungen und die hierzu nach § 46 StVO ausgestellten Ausnahmegenehmigungen und Ausweise auch in den genannten Bundesländern gelten.

Im Gegenzug gelten die in den genannten Bundesländern jeweils ausgegebenen Ausweise und Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen für besondere Gruppen Schwerbehinderter auch in Rheinland-Pfalz.

Ein Abgleich der jeweils gewährten Parkerleichterungstatbestände hat ergeben, dass bei diesen Regelungen in den genannten Bundesländern, einschließlich Rheinland-Pfalz, Konformität besteht.

In der Ausnahmegenehmigung und im dazugehörigen Ausweis ist daher der Geltungsbereich "Rheinland-Pfalz" um die Bundesländer Baden-Württernberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen" zu ergänzen.

Da außer der Enweiterung des Geltungsbereiches weltere Änderungen und Ergänzungen In die Ausnahmegenehmigung eingeflossen sind, ist die überarbeitete Ausnahmegenehmigung sowie der im Geltungsbereich erweiterte Auswels nach beiliegendem Muster (Anlage 1 und 2) ab sofort zu verwenden.

Bei der Bestellung von neuen Vordrucken bitten wir darauf zu achten, dass diese inhaltlich dem Muster nach Anlage 1 und 2 entsprechen.

Die neuen Ausnahmegenehmigungen und Ausweise können über die Fachverlage bezogen werden.

MWVLW RLP ABT.7

Ø 003

Seite 3

Bereits ausgegebene Ausnahmegenehmigungen und Ausweise sollen auf Wunsch des Schwerbehinderten auf diesen erweiterten Geltungsbereich geändert und mit einem neuen Ausweis und einer Ausnahmegenehmigung beschieden werden.

Die gegenseitige Anerkennung der Parkerleichterungen und der sich daraus ergebende erweiterte Geltungsbereich tritt mit sofortiger Wirkung, spätestens zum 01.03.2004, in Kraft.

Im Übrigen bleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Wir bitten um Kenntn snahme und Beachtung.

Hinweis für das Ministerium des Innem und für Sport Rh,-Pf.:

Für die Unterrichtung der rheinland-pfälzischen Polizeidienststellen und der für die Überwachung des so genannten ruhenden Verkehrs zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden sind anliegend die in den genannten Bundesländem verwandten Ausweise über Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen als Muster (Anlage 3 - 6) beigefügt. Den Überwachungskräften soll damit eine eindeutige Erkennbarkeit der Ausweispapiere ermöglicht und erleichtert werden.

Im Auftrag

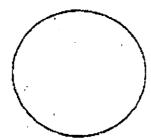
Anlage:

Rheinland-pfälzisches Muster Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO - Anlage 1 Rheinland-pfälzisches Ausweismuster - Anlage 2

Muster

RHEINLAND-PFALZ

Anlage 2



Genehmigungsbehörde:

Ausweis

zur Ausnahmegenehmigung Nr.

über Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen

- Geitungsbereich: Rheinland-Pfalz
 - Baden-Württemberg
 - Hessen
 - Nordmein-Westfalen
 - Thüringen .

Gültig bis:

Erläuterungen:

Format:

DIN A 6

Material:

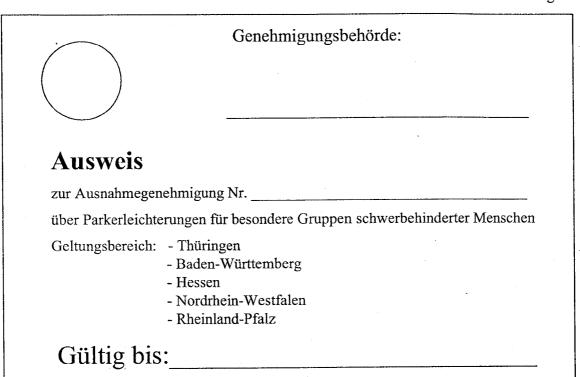
mindestens Karton

Grundfarbe: gelb

Schriftfarbe: schwarz

Kreisfeld für Dienstsiegel

Anlage 3



Format:

DIN A 6

Material:

mindestens Karton

Grundfarbe: gelb Schriftfarbe: schwarz

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 StVO für besondere Gruppen Schwerbehinderter zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen (ThürStAnz Nr. 41/1999 S. 2205 und ThürStAnz Nr. 46/2002 S. 2743)

Ergänzung des Erlasses

 In "IV. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen" ist "auf das Gebiet des Freistaates Thüringen" zu ersetzen durch:

"auf das Gebiet des Freistaates Thüringen und die Bundesländer Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen".

In Anlage 2 ist der Satz "Die Parkerleichterungen gelten ausschließlich im Freistaat Thüringen." zu ersetzen durch:

"Die Parkerleichterungen gelten ausschließlich in Thüringen, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz."

Die Anlage 3 ist durch die neue Anlage 3 zu ersetzen.

Begründung:

Auf Grund intensiver Bemühungen einer grenzüberschreitenden, gegenseitigen Anerkennung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen wurde mit den Bundesländem Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart, dass die Parkerleichterungen für die besondere Gruppe Schwerbehinderter auch in Thüringen gelten.

Im Gegenzug gelten die in Thüringen ausgestellten Ausnahmegenehmigungen auch in den oben genannten Bundesländern. Ein Abgleich der jeweils gewährten Parkerleichterungen hat ergeben, dass bei diesen Regelungen in den genannten Bundesländern mit der Thüringer Regelung Konformität besteht. Bei der künftigen Ausstellung der Ausnahmegenehmigung sind als Geltungsbereiche die o. g. Bundesländer hinzuzufügen.

Bereits ausgestellte Ausnahmegenehmigungen sollten auf Wunsch der Betroffenen auf den erweiterten Geltungsbereich geändert werden.

Die gegenseitige, grenzüberschreitende Anerkennung tritt mit Wirkung vom 01.03.2004 in Kraft.

Im Auftrag

Lutz Irmer Abteilungsleiter

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur Erfurt, 10.02.2004 Az.: 3631/1-1 ThürStAnz Nr. 10/2004 S. 659–660